

6. Arbeitszeit

6.1

¹Für die Arbeitszeit zu Hause gelten die allgemeinen Regelungen über die Arbeitszeit.

²Regelungen über die Präsenz- und Rahmenzeiten gelten während der Telearbeitszeiten nicht. ³In der Individualregelung ist eine tägliche Präsenzzeit festzulegen, an der die Telearbeitskraft an ihrer häuslichen Arbeitsstätte auch telefonisch erreichbar sein muss. ⁴Fahrtzeiten zwischen häuslicher und dienstlicher Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit, Fahrkosten werden hierfür nicht erstattet (vgl. Nr. 2.2 Satz 3 VV-BayRKG vom 10. Mai 2002, StAnz. Nr. 21 S. 3).

6.2

¹Bei der alternierenden Telearbeit wird die in der Arbeitszeitverordnung bzw. tarif- oder arbeitsrechtlich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf die dienstliche und die häusliche Arbeitsstätte aufgeteilt. ²Die Verteilung der Arbeitszeit auf die beiden Arbeitsorte ist schriftlich zu regeln bzw. zu vereinbaren. ³Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Abstimmung mit dem Vorgesetzten. ⁴Für die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitszeit gilt die dort bestehende Arbeitszeitregelung.